



**HAL**  
open science

# Terrorismus – nicht nur ein Problem der inneren Sicherheit

Fabien Jobard

► **To cite this version:**

Fabien Jobard. Terrorismus – nicht nur ein Problem der inneren Sicherheit. *Leviathan*, 2017, 45 (4), pp.592 - 599. <10.5771/0340-0425-2017-4-592>. <halshs-01678769>

**HAL Id: halshs-01678769**

**<https://shs.hal.science/halshs-01678769v1>**

Submitted on 9 Jan 2018

**HAL** is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



HAL Authorization

**Fabien Jobard**

## **Terrorismus – nicht nur ein Problem der Inneren Sicherheit<sup>1</sup>**

Terrorismus wird zuvörderst als Problem der inneren Sicherheit verhandelt, weshalb die in immer kürzeren Abständen ausgesprochenen Terrorwarnungen der Sicherheitsbehörden immer kurzatmigere Debatten um die Verschärfung und Intensivierung von Antiterrorgesetzen und -maßnahmen zur Folge haben. Ein Blick nach Frankreich als einem Land, das schon länger mit dem neuen internationalen Terrorismus konfrontiert ist, erlaubt es jedoch aufzuzeigen, dass der politische Umgang mit Terrorismus keineswegs allein in den Bereich der Inneren Sicherheit fällt. Es bedarf eines Verständnisses dafür, dass diesbezüglich auch und vor allem die Zuständigkeit jener Politikfelder gefragt ist, die sich mit sozialer Sicherheit befassen.

Seit dem Anschlag vom Breitscheidplatz kurz vor Weihnachten im vergangenen Jahr zirkulieren Forderungen nach einer Verschärfung von Antiterrorgesetzen und -maßnahmen, und angesichts weiterer Anschläge und Anschlagversuche in Europa reißt die Diskussion um diese nicht ab. Schon im 10-Punkten-Programm der Regierung nach mehr bzw. vereinfachten Überwachungsbefugnissen<sup>2</sup> stand Januar 2017 unter allem der elektronischen Fußfessel für Gefährder und ein paar Monate später trat ein Gesetz zur Verstärkung der polizeilichen Videoüberwachung in öffentlichen Räumen und durch private Betreiber von Anlagen und Veranstaltungen<sup>3</sup>. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz Bouillon sowie Bundesminister de Maizière denken zudem über eine stärkere Zentralisierung der Sicherheitsbehörden nach: wie Bouillon es formulierte, „Mit den bestehenden Gesetzen kommen wir nicht weiter“. Im Gespräch ist – um noch weiter als bisher präventiv im Vorfeld konkreter Gefahren ermitteln zu können – ein weitgehender Rückbau des föderalen Prinzips in Form der partiellen Verzahnung von Polizei und Geheimdiensten und der Vergrößerung von Kompetenzen für Bundesbehörden.

Es gibt jedoch auch eine Reihe von Stimmen, die die Vermutung hegen, dass der Nutzen der angedachten Maßnahmen sehr begrenzt sein könnte. Die Situation im Nachbarland Frankreich könnte gerade für solche Überlegungen auf deutscher Seite besonders hilfreich sein, da dort seit Januar 2015 nicht weniger als 238 Menschen anlässlich unterschiedlicher Anschläge den Tod gefunden haben, und dies zu der Zeit (2015-2017) einer enormen Ausrüstung der Vorbeugungs-, Überwachungs- und Repressionsmittel durch u. a. sechs sukzessive Notstandsgesetze (*lois sur l'état d'urgence*)<sup>4</sup>, Gesetzesänderungen der

---

<sup>1</sup> Für hilfreiche Hinweise und bereichernde Diskussionen zu diesem Text danke ich Andrea Kretschmann.

<sup>2</sup> Meldung der Bundesregierung, Konsequenzen nach Anschlag in Berlin, 10. Januar 2017, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/01/2017-01-10-de-maiziere-maas-sicherheitspolitik-nach-berlinanschlag> (zugegriffen am 27.09.2017).

<sup>3</sup> Meldung der Bundesregierung, Bessere Videoüberwachung für mehr Sicherheit, 5. Mai 2017, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-21-bessere-videoueberwachung.html> (zugegriffen am 27.09.2017).

<sup>4</sup> Über diese Gesetze die treffende Analyse des Professors Paul Cassia (*Contre l'état d'urgence*, Paris, 2017 und sein blog : <https://blogs.mediapart.fr/paul-cassia>), auf deutsch Fabien Jobard, Ein politisches Recht. Frankreichs Notstand (2015-17). In Tobias Singelstein und Jens Puschke (hsg.), *Der Staat der*

Strafprozessordnung, ein neues Gesetz zur Terrorbekämpfung (Gesetz 2016-731) und Mitte September 2017 eine parlamentarische Diskussion zur Verabschiedung eines weiteren Gesetzes zur „Verstärkung der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus“<sup>5</sup>. Fragt man nach der Effizienz der in Frankreich beschlossenen und durchgesetzten Maßnahmen, dann zeigt sich, dass ein Mehr an Überwachungstechnologien und zentralisierten Befugnissen kaum die Lösung des Problems sein kann. Es heißt sicherlich nicht, dass im Bereich der Terrorismusbekämpfung und –vorbeugung „nichts hilft“ („nothing works“), wie es in manchen sozialwissenschaftlichen Kreisen der 1970er und 1980er Jahren über die wachsende Kriminalität behauptet worden war. Frankreichs Beispiel zeigt im Gegenteil, dass manche Anschläge vermieden werden konnten – dank der solidarischen Aufmerksamkeit in der Gesellschaft selbst und kaum durch die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Ein paar Lektionen können daraus gezogen werden.

Erstens betrifft dies die Möglichkeit, als ‚Gefährder‘ Kategorisierte mit einer elektronischen Fußfessel versehen zu können. Im 1. Juli 2017 tritt in Deutschland ein Gesetz in Kraft, wonach für Straftäter wegen schwerer Staatsschutzdelikte (darunter auch die Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat) nach der Haft das Tragen einer elektronischen Fußfessel angeordnet werden kann<sup>6</sup>. Als Mittel der Vorbeugung gegen Terrorangriffe wollte das Kabinett, dass mit ihrer Hilfe laut damaliger Justizminister Heiko Maas künftig „Gefährder so gut wie möglich im Blick“ behalten werden, „auch vor einer möglichen Verurteilung“<sup>7</sup>.

Aus Frankreich ist jedoch bekannt, dass einer jener Attentäter, der Ende Juli 2016 in der Normandie gemeinsam mit seinem Komplizen einem 80-jährigen Priester die Kehle durchschnitt, bei Tatbegehung eine Fußfessel trug: Adel Kermiche beging seine Tat genau in jenen Stunden, in denen er das Haus verlassen durfte. Dass darüber hinaus ein durch eine elektronische Fußfessel ausgelöster Alarm in der Kontrollstelle zu keinem sofortigen Polizeieinsatz führt – mindestens 40 Minuten werden hierfür einkalkuliert – verweist auf die Kernproblematik der in präventiver Weise eingesetzten Fußfessel: Als Instrument, das durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit Anschläge verhindern soll, eignet es sich kaum, geht es den TäterInnen doch keineswegs um die Verschleierung ihrer Taten, eben so wenig wie die Straffreiheit an erster Stelle steht. Führt man die diesem Gedanken zugrunde liegende kriminalpolitische Logik aber weiter aus, dann muss man befürchten, dass die von vorn herein zum Scheitern verurteilte Maßnahme „elektronische Fußfessel“ nur ein Zwischenspiel einer radikaleren Form der Prävention sein könnte; nämlich der vorbeugenden Einsperrung aller Gefährder. Diesen Vorschlag fügte kürzlich die bayerische

---

*Sicherheitsgesellschaft*, Wiesbaden, i.E. und Tim Wihl, 2017: Der Ausnahmezustand in Frankreich. Zwischen Legalität und Rechtsstaatsdefizit. In: *Kritische Justiz*, 50, 1, S. 68-79.

<sup>5</sup> Paul Cassia, *Loi de sécurité intérieure, l'état d'urgence permanent en marche*, *Mediapart*, 25. Sept. 2017.

<sup>6</sup> Meldung der Bundesregierung, Überwachung mit elektronischer Fußfessel, 1. Juli 2017, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/02/2017-02-07-elektronische-fussfessel.html> (zugegriffen am 27.09.2017).

<sup>7</sup> Elektronische Fußfessel für Gefährder!, *Bild*, 9. Januar 2017, <http://www.bild.de/politik/inland/heiko-maas/fordert-fussfessel-fuer-gefaehrder-49659406.bild.html> (zugegriffen am 27.09.2017).

Regierung in einer Ende Juli verabschiedeten Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Bayern (Art. 20 Nr. 3). Es hat jedoch einen triftigen Grund, dass der Gefährderbegriff bis heute kein Rechts-, sondern nur ein polizeilicher Arbeitsbegriff ist: Er wurde nach 9/11 von der deutschen Polizei erfunden, um Ermittlungen und Kontrollen im Vor-Vorfeld unternehmen zu können. Gemeint sind Tätigkeiten der Einstufung von Personen in die Kategorie Gefährder und ihre heimliche Überwachung im weiten, inhaltlich schwach bestimmten Bereich des so genannten extremistischen Vorfelds. Gefährder sind keine Täter, noch sind sie Verdächtige, ihnen ist strafrechtlich nichts vorzuwerfen und ihnen gegenüber hegt die Polizei auch keinen Verdacht. Die Polizei setzt als Ausgangspunkt vielmehr eine nicht näher konkretisierbare und nur möglicherweise sich in der Zukunft ausbildende diffuse Gefährlichkeit des Täters. Sowohl bei der elektronischen Fußfessel als auch bei vorbeugender Haft ginge es insofern nicht einfach um eine Verschärfung von Maßnahmen im Bereich der Terrorismusbekämpfung sondern um die Einführung eines neuartigen staatlichen Zugriffs außerhalb rechtsstaatlicher Prinzipien: Eingeführt würden – unter Aussetzung der Unschuldsvermutung – *de facto* Bestrafungen für Fast-Verdächtige<sup>8</sup>.

Mit Blick auf Frankreich ist zweitens festzuhalten, dass Videoüberwachung wirkungslos ist – sowohl als präventives Mittel als auch als Verfolgungsmaßnahme. Der Anschlag durch einen LKW-Fahrer am 13. Juli 2016 in einer der am meisten videoüberwachten Gemeinden Frankreichs – Nizza –, zeugt von dieser Wirkungslosigkeit.

Am 13. Juli um 06:55 filmte die Überwachungskamera Nr. 173 (eine von insgesamt 1257 in Nizza) den 19 Tonnen schweren LKW, als er unerlaubt in die Promenade einfuhr, dort parkte, sich wieder in Bewegung setzte, wieder parkte und dann wegfuhr. Der den Anschlag verübende LKW-Fahrer hatte sich also vor der Tat noch ein paar Runden auf der Nizzaer Promenade gegönnt; eine Meldung des Überwachungszentrums erfolgte nicht. War dies eine Ausnahmerecheinung, ein behördlicher Flüchtigkeitsfehler? Keineswegs. Insgesamt fuhr M. L. Bouhleh seinen LKW in der Zeit vom 11.07. bis 13.07. 2016 elf Mal auf der Promenade spazieren: mal auf der Busspur, mal auf dem Bürgersteig, in jedem Fall aber immer auf einer Straße, auf der LKWs verboten sind.

Hatte sich der rechtskonservative Bürgermeister von Nizza nach dem Anschlag auf Charlie Hebdo anderthalb Jahre zuvor gegenüber dem sozialdemokratisch regierten Paris noch mit den Worten geäußert: „Ich bin mir sicher: wenn Paris flächendeckend mit Videoüberwachung ausgestattet worden wäre, dann wäre es den Kouachi-Brüdern unmöglich gewesen, auch nur unbemerkt eine Kreuzung zu überqueren“, so äußerte er nun Zweifel an der präventiven Wirkung von Videoüberwachung: „Wenn alle, die zwei Mal auf der Promenade entlang fahren, Kriminelle wären... Man kann doch nicht an jeder Stelle das Schlimmste erwarten“. Erst, als M. L. Bouhleh am Abend des 13. Juli auf die ersten Opfer zufuhr, erregte dies die Aufmerksamkeit der BildschirmkontrollleurInnen: Auf das, was man in Kamera Nr. 173 sah, wurde reagiert – aber es war zu spät.

---

<sup>8</sup> Zu weiterer Analyse des Gefährderbegriffes, s. Andrea Kretschmann, Eine wissenssoziologische Perspektive auf den ‘Gefährder’. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67, 32-33, 2017, S. 11-16.

Kameraüberwachung ist als präventives Mittel wirkungslos, wie das obige Beispiel zeigt. Aber können Kameras bei den Ermittlungen helfen? Das zumindest dachte sich der Berliner Attentäter A. Amri, der sich beim Einsteigen in die U-Bahn zu seiner Tat bekannte, indem er ein IS-Erkennungszeichen in die Kamera der Berliner Verkehrsbetriebe hielt. Teil der terroristischen Handlung ist es, keine Zweifel an der eigenen TäterInnenenschaft aufkommen zu lassen. Nicht selten lassen TerroristInnen deshalb Selfies von sich im Internet zirkulieren – oder ‚vergessen‘ mitunter die Kopie ihres Passes auf dem Beifahrersitz. Die Funktion von Überwachungskameras bei der Terrorismusbekämpfung verkehrt sich damit in ihr Gegenteil. Auch eine repressive Funktion von Kameraüberwachung ist insofern, folgt man diesem Beispiel, nicht gegeben.

Drittens ist auch der weitere Ausbau präventiver Maßnahmen unter zentralistischen Maßstäben mit Fragezeichen versehen. Mit Blick auf Frankreich zeigt sich, dass Sonderverfahren, Sondermaßnahmen oder auch 5 konsekutive Notstandsgesetze (Nov. 2015 – Nov. 2017) – allesamt Maßnahmen, die polizeiliche (Ermittlungs-)Befugnisse ausbauen und zentralisieren und die gerichtliche Prüfung in ihrer Bedeutung reduzieren – nur geringe Wirkungen zeitigen.

Deutlich wird dies, wenn wir uns ansehen, dass die meisten Strafen, die im Rahmen notstandsbezogener Maßnahmen verhängt wurden, den Rahmen der ‚normalen‘ Strafgesetze nicht verließen. Zwar behauptete der französische Innenminister immer wieder, dass seit 2015 „sieben Anschläge vereitelt“ worden seien. Einen Zusammenhang zwischen den verhinderten Attentaten und den notstandsbezogenen behördlichen Mitteln gab es jedoch nicht. Auch die im Rahmen der Notstandsmaßnahmen erzielten Ermittlungsergebnisse sind gering: Die rund 4200 ohne gerichtliche Anordnung zumeist mit erheblichem Einsatz von Gewalt durchgeführten Wohnungsdurchsuchungen und 450 Hausarreste führten in der überwältigenden Mehrheit der Fälle lediglich zur Aufdeckung nicht-terroristischer Delikte wie etwa Drogen- oder unerlaubtem Waffenbesitz. Ergebnisse der Wohnungsdurchsuchungen seien Februar 2017 laut parlamentarischer Berichterstattung durchaus begrenzt und die Entdeckungen sehr selten“: nur fünf Durchsuchungen hätten Terrorverdächtige aufgedeckt, darunter auch wegen Terrorismusverherrlichung<sup>9</sup>. Das Attentat von Nizza, das bereits oben erwähnte Erwürgen eines Priesters sowie der Mord an zwei PolizeibeamtInnen im Sommer 2016 konnten mittels der Notstandsgesetzgebung nicht verhindert werden. Im Gegenzug wurde jedoch dutzenden Demonstrierenden auf Grundlage der Notstandsgesetze die Teilnahme an Protestkundgebungen untersagt und es wurde ihnen Hausarrest erteilt – etwa in Bezug auf den Klimagipfel 2015 in Paris, in Bezug auf die Änderung des Arbeitsrechts („loi travail“) oder bei Protesten gegen Polizeigewalt. Aufgrund der Macht der Gewerkschaften und weiterer gesellschaftlichen Kräfte wurden diese Demonstrationen aber selten tatsächlich verboten: Trotz aller von manchem wenig an

---

<sup>9</sup> Assemblée Nationale, Meldung des 22. Februar 2017. Auch der höchste Verwaltungsgericht Frankreichs *Conseil d'Etat* wies in den letzten zwei Jahren häufiger auf die Nutzlosigkeit der angewandten Maßnahmen und fordert ihre sofortige Aufhebung, wie in zwei Entscheidungen von Juni 2017 (s. Beschlüsse 411587 u. 411588).

tatsächlicher Empirie interessierten Philosophen lancierten Prophezeiung etablierte sich keine „totalitäre Macht“ in Frankreich<sup>10</sup>, wie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versammlungsfreiheit zeigt.

Hinsichtlich der in Frankreich aktuell favorisierten Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung ist also zu konstatieren: „Nichts hilft! (Nothing Works!)“ Insbesondere hinsichtlich ihrer präventiven Dimension weisen sie erhebliche Defizite auf. Die an sich weitgehend wirkungslosen Maßnahmen unterminieren dabei nicht nur historisch erkämpfte rechtsstaatliche Prinzipien. Auch produzieren sie höchstwahrscheinlich sogar unintendierte Effekte: Angesichts der Häufung repressiver Maßnahmen auch gegenüber Unbeteiligten, vermischt mit ethnischer Aufladung, ist mit dem Heranwachsen ganzer Milieus verbitterter junger Menschen zu rechnen, die in der Zukunft möglicherweise zu TäterInnen werden könnten.

Doch es soll keineswegs unterschlagen werden, dass die französischen Sicherheitsbehörden auch Ermittlungserfolge erzielen konnten. Zwei Fälle sind hier exemplarisch anzuführen. Zum einen ist von Mohammed Merah zu berichten, der von den französischen Sicherheitsbehörden bereits als Gefährder eingestuft war, als er im März 2012 zunächst einen Soldaten mit arabischem Migrationshintergrund in Toulouse ermordete und nur vier Tage später zwei weitere. Wiederum vier Tage später ließ er ihnen drei Kinder und einen Lehrer einer jüdischen Schule in den Tod folgen. Mehrmals von verschiedenen Sicherheitsbehörden vernommen, hätte die Einstufung Merahs die Aufklärungsarbeit der Polizei eigentlich vereinfacht haben müssen. Auf seine Spur brachte die Polizei allerdings erst ein Autohändler, der der Polizei von sich aus gemeldet hatte, dass ihn ein Mann Namens Merah ein paar Tage zuvor darum gebeten hatte, das GPS-Ortungssystem eines von ihm gestohlenen Motorrads zu entfernen. Parallelen zu dieser Geschichte bestehen bezüglich der Enttarnung der Attentäter von Bataclan, A. Abaaoud und C. Akrouh. Die drei eröffneten am Abend des 13. November 2015 mit einer Kalaschnikov drei Mal das Feuer auf Straßencafés in Paris und töteten auf diese Weise dutzende Menschen. Danach warfen sie ihre Handys weg, beobachteten die Maßnahmen der Rettungskräfte um den Bataclan und versteckten sich anschließend in einem Busch am Rande des Boulevards Périphérique. Abaaouds Cousine und deren Freundin brachten ihnen dort Lebensmittel vorbei und besorgten ihnen eine Wohnung in Saint-Denis, in der sie sich für ihren nächsten Anschlag in La Défense vorbereiteten. Hierzu kam es jedoch nicht mehr; die beiden Täter und die Cousine wurden am 18. November von SEK-Einheiten in einer endlosen Gewaltorgie<sup>11</sup> erschossen<sup>12</sup>. Die Einsatzkräfte konnten nur deshalb so schnell intervenieren, weil sie von

---

<sup>10</sup> S. die Position Giorgio Agambens ein paar Wochen nach der Verkündung des ersten Notstandsgesetzes Dez. 2015 : <http://www.zeitschrift-luxemburg.de/vom-rechtsstaat-zum-sicherheitsstaat/>. Dass der Text zwischen dem Ausnahmezustand in Frankreich und in der Türkei oder an die tatsächlichen Folgen des französischen Ausnahmezustandes während des Algerienkrieges (Blutbäder auf offenen Straßen), während den städtischen Aufständen von 2005 (keine einzelne Festnahme unter dessen Vorschriften) und nach den Anschlägen von 2015, 2016 und 2017 nicht unterscheidet (es seien alles Wege in den « Sicherheitsstaat »), weist auf die offensichtlichen Grenze des Nominalismus.

<sup>11</sup> 5000 Patronen wurden von den Sicherheitskräften geschossen, elf von den Terroristen (Jobard i.E.).

jener Freundin, die die Cousine begleitet hatte, über den Aufenthaltsort der drei informiert worden waren. Ohne die Freundin wären die Ermittler ohne Spur geblieben. Der Aufenthaltsort des einzigen Überlebenden der Pariser Anschläge, S. Abdelsam, wurde der Polizei ebenfalls von einem Freund genannt, nachdem Abdelsam diesen um Hilfe gebeten hatte.

Die geschilderten Begebenheiten machen eines deutlich, nämlich, dass Terrorismusbekämpfung in hohem Maße auch als soziale Aufgabe verstanden werden muss – vielleicht sogar mehr als eine der inneren Sicherheit. Soziale Kontrolle, verbunden mit dem Aspekt des Vertrauens in die Sicherheitsbehörden, konnte hier jeweils – in präventiver, aber auch in repressiver Weise – weiterhelfen. Es sind jedoch spezifische sozio-ökonomische und politische Bedingungen, unter denen soziale Kontrolle entsteht und Bestand hat. Sie existiert vor allem in Kontexten, in denen Menschen sich als Teil eines Gemeinwesens begreifen, auch in Bezug auf die Polizei. Nur unter der Bedingung einer integrativen und sich kulturell divers verstehenden Gesellschaft kann Sicherheit für alle gewährleistet werden, da nur so soziale Kontrolle und Vertrauen in die Institutionen – auch in die repressiven – ermöglicht wird und gewährleistet bleibt.

In Frankreich haben die Regierungen der letzten Dekaden fest daran geglaubt, die benachteiligten Stadtteile mit einem Mehr an Überwachung und einer immer härteren polizeilichen Hand kontrollieren bzw. befrieden zu können. Die kollateralen Schäden dieser Politik wurden tausendfach festgestellt und mündeten nicht selten in städtischen Aufständen, kollektiven Gewaltaktionen gegen die Sicherheitskräfte und weitere öffentliche Behörden, verbreiteten Angst und Hass gegen die Polizei in den benachteiligten Stadtteilen, starken Vertrauensverlust in die staatlichen Behörden und in die Politik – mit einem Wort eine Art gesellschaftlicher Sezession, deren seltener und höchster Ausdruck Terroraktionen hauptsächlich gegen die junge Pariser Bourgeoisie und natürlich gegen Polizeibeamte waren. Damit wurde nahezu jegliches Vertrauen zwischen Staat, Bevölkerung und Polizei abgebaut und der Kontakt zu tendenziell radikalen Milieus nahezu abgebrochen. Gerade das Primat eines sicherheits- und weniger sozialstaatlichen Umgangs mit den benachteiligten Banlieuequartieren ist Katalysator für den gegenwärtigen Terrorismus in Frankreich. Die Exkludierten kehren mit voller Wucht ins Zentrum zurück.

Hier liegt im Wesentlichen, was der Terror in Frankreich von den in Deutschland stattfindenden Anschlägen unterscheidet: In Frankreich ist Terrorismus zum großen Teil eine Ausdehnung der langen und konfliktreichen Geschichte zwischen den staatlichen Behörden und den jungen arabischen Männern der benachteiligten Banlieues. Auch wenn die Situation in Frankreich nur ansatzweise auf Deutschland übertragbar ist, dann ermöglicht der Blick auf Frankreich aber nicht nur Hinweise darauf, was nicht funktioniert. Es lassen sich von hier ausgehend auch Aussagen darüber treffen, was weiterhelfen könnte – und zwar in präventiver und auch in repressiver Hinsicht. Dies ist der Bereich des sozialen Zusammenhalts.

---

<sup>12</sup> Ein ähnliches Vorgehen passierte auch in Deutschland im Chemnitzer Fall Jabel Albakrs, der Oktober 2016 von Landesleuten denunziert und der Polizei geliefert wurde. Der Fall endete mit dem Selbstmord des Betroffenen in seiner Leipziger JVA Zelle.

Wenn es um Terrorismus geht, ist deshalb die hauptsächliche und alleinige Orientierung der Gesetzgebenden am Kriminaljustizsystem grundsätzlich in Frage zu stellen. Terrorismus ist nicht allein und bestimmt nicht zuvörderst ein Problem der Inneren Sicherheit – etwas, das sich beheben lässt, wenn man ihm mit dem immer weiteren Eingriff in Grundrechte und letztlich, wie im Fall der elektronischen Fußfessel, mit dem Abbau rechtsstaatlicher Instrumente zugunsten eines unbegrenzten Vorbeugungsrechts begegnet. Terrorismus als Problem ist – gerade wenn man an präventive Maßnahmen denkt – zuvörderst eine Frage, auf die sozialstaatliche Antworten das Mittel der Wahl sind. In diesem Zusammenhang sind etwa grundlegende Fragen nach sozialer, ökonomischer und politischer Teilhabe migrantischer und/oder sozial benachteiligter Milieus zu stellen, was auch eine Erneuerung eines inklusiven Anspruchs an Polizeipraktiken, insbesondere jenseits von Profilfindung nach Rassen, umfasst: polizeiliche Arbeit ist vor allem dann effektiv, wenn sie eine bürgernahe, kommunikationsorientierte Form aufweist. Alles andere glänzt zwar, täuscht aber - in Frankreich sehen wir dies an den tödlichen Folgen.